

Lärmaktionsplan
gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain 2018



Inhalt

	Seite
1. Allgemeines	
1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, die zu berücksichtigen sind	3
1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde	3
1.3 Rechtlicher Hintergrund	3
1.4 Geltende Grenzwerte	3
2. Bewertung der Ist-Situation	
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	4
2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	6
2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen	6
3. Maßnahmenplanung	
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	9
3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	9
3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre	9
3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	9
3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen	10
4. Formelle und finanzielle Informationen	
4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans	10
4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans	10
4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen	10
4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans	11
4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans	11
4.6 Weitere finanzielle Informationen	11
4.7 Link zum Aktionsplan im Internet	12

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom 29. November 2018

1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, die zu berücksichtigen sind

Beschreibung der Lage: Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain liegt im Landkreis Altenkirchen und grenzt direkt an die Verbandsgemeinden Kirchen, Wissen, Daaden-Herdorf, Bad Marienberg und Hachenburg.

Beschreibung der Umgebung: Durch die Stadt Betzdorf führen mit der B 62, der L 280 und L 284 drei klassifizierte Bundes- bzw. Landstraßen. Aufgrund fehlender Ausweichstrecke sind insb. diese Straße stark belastet.

Beschreibung der Flächennutzung: Wohnnutzung und Einzelhandel prägen das Bild der betroffenen Straßen. Die Stadt Betzdorf verfügt über zwei Gewerbegebiete.

Anzahl der Einwohner der Stadt/Verbandsgemeinde/Gemeinde:	25952
Gesamtfläche der Stadt/Verbandsgemeinde/Gemeinde in km ² :	73,05
Anzahl der Wohnungen in der Stadt/Verbandsgemeinde/Gemeinde:	12034
Gesamte Länge kartierter Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet in km:	10,27

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain (Gemeindeschlüssel 132 09)
Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf
02741/2910; poststelle@vg-bg.de
www.vg-bg.de

Abweichend hiervon ist für die Kartierung und die Lärmaktionsplanung der Bahnlinien zuständig:

Eisenbahnbundesamt
Vorgebirgsstraße 49
D – 53110 Bonn
<http://www.eba.bund.de>

Auf den fertiggestellten Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes wird verwiesen. Im Folgenden wird drauf nicht eingegangen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Abb.1

Betzdorf (Verbandsgemeinde) 2012

Betroffenheiten durch kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen													
Hauptverkehrsstraßen nach § 47b Nr. 3 BImSchG sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr													
EU-Gebäudestatistik										EU-Flächenstatistik			
Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen		Anzahl der Schulen	Anzahl der Krankenhäuser	Schwellenwerte	Fläche in km²	
	LDEN			LNight			LDEN						LDEN
	gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung					
			50 - 55	362	400								
55 - 60	445	400	55 - 60	341	300	> 55	640	600	3	0	> 55	1,39	
60 - 65	358	400	60 - 65	222	200	> 65	245	200	1	0	> 65	0,43	
65 - 70	299	300	65 - 70	26	0	> 75	9	0	0	0	> 75	0,07	
70 - 75	186	200	> 70	0	0								
> 75	19	0											

Betroffenheiten durch kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen in der Verbandsgemeinde Betzdorf 2012

Abb. 2

Gebhardshain (Verbandsgemeinde) 2012

Betroffenheiten durch kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen													
Hauptverkehrsstraßen nach § 47b Nr. 3 BImSchG sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr													
EU-Gebäudestatistik										EU-Flächenstatistik			
Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen		Anzahl der Schulen	Anzahl der Krankenhäuser	Schwellenwerte	Fläche in km²	
	LDEN			LNight			LDEN						LDEN
	gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung					
			50 - 55	71	100								
55 - 60	124	100	55 - 60	83	100	> 55	154	200	0	0	> 55	0,77	
60 - 65	76	100	60 - 65	59	100	> 65	56	100	0	0	> 65	0,2	
65 - 70	65	100	65 - 70	0	0	> 75	0	0	0	0	> 75	0,03	
70 - 75	49	0	> 70	0	0								
> 75	0	0											

Betroffenheiten durch kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen in der Verbandsgemeinde Gebhardshain 2012

Abb. 3

Betroffenheiten durch kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen													
Hauptverkehrsstraßen nach § 47b Nr. 3 BImSchG sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr													
EU-Gebäudestatistik							EU-Flächenstatistik						
Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen		Anzahl der Schulen	Anzahl der Krankenhäuser	Schwellenwerte	Fläche in km ²	
	LDEN			LNight			LDEN	LDEN					LDEN
	gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung								
			50 - 55	327	300								
55 - 60	410	400	55 - 60	287	300	> 55	564	600	3	0	> 55	1,73	
60 - 65	314	300	60 - 65	180	200	> 65	200	200	0	0	> 65	0,51	
65 - 70	253	300	65 - 70	21	0	> 75	5	0	0	0	> 75	0,04	
70 - 75	139	100	> 70	0	0								
> 75	10	0											

Betroffenheiten durch kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen in der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain 2017

Da die Betroffenheiten aufgrund der Kartierung 2017 geringer sind als in der Kartierung 2012 werden die Betroffenheiten aus der Kartierung 2017 zugrunde gelegt.

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	410	über 50 bis 55	327
über 60 bis 65	314	über 55 bis 60	287
über 65 bis 70	253	über 60 bis 65	180
über 70 bis 75	139	über 65 bis 70	21
über 75	10	über 70	0
Summe	1126	Summe	815

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ¹

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,73	564	3	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,51	200	0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,4	5	0	0
Summe	2,64	769	3	0

¹ Die Anzahl der Wohnungen wurde aus der Zahl der Einwohner pro Gebäude abgeleitet. Bei der Zahl der Schulen und Krankenhäuser wurde die Zahl der Gebäude der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

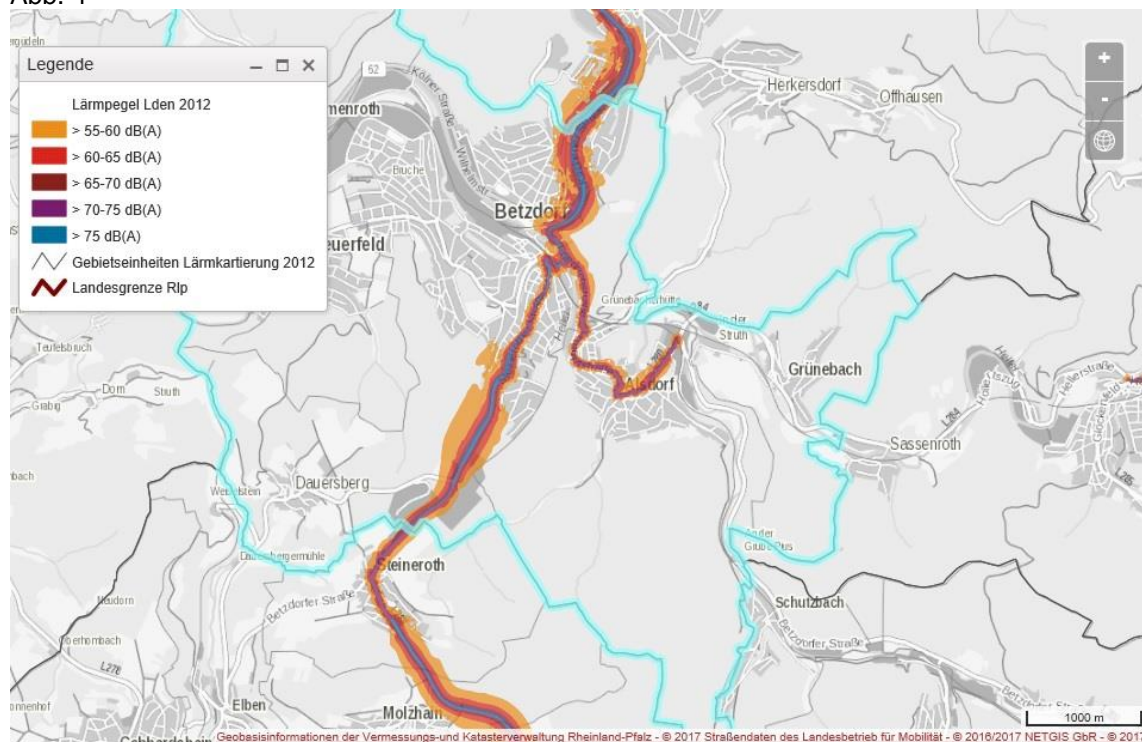
Zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen sollte ein 24h-Tagpegel L_{DEN} von 65 dB(A) möglichst kurzfristig unterschritten werden. Zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen sollte langfristig der 24h-Tagpegel L_{DEN} von 55 dB(A) möglichst unterschritten werden.

Vorliegend liegen beim L_{DEN} etwa 149 Personen und beim L_{Night} etwa 201 Personen über den Lärmsanierungswerten. Etwa 402 Personen sind beim L_{DEN} von potentiell gesundheitsgefährdendem Lärm betroffen, während etwa 10 Personen von Lärm über 75 dB(A) betroffen beeinträchtigt sind.

Lärmaktionspläne sind aufzustellen, wenn die Lärmkartierung ein „Lärmproblem“ identifiziert. Ein solches liegt zumindest dann vor, wenn mehr als einzelne Wohngebäude, Schulen, Krankenhäuser oder Kindertagesstätten entsprechend hohen Lärmpegeln ausgesetzt sind. Ein Lärmproblem ist im vorliegenden Fall gegeben, weshalb es zur Aufstellung dieses Lärmaktionsplans kommt.

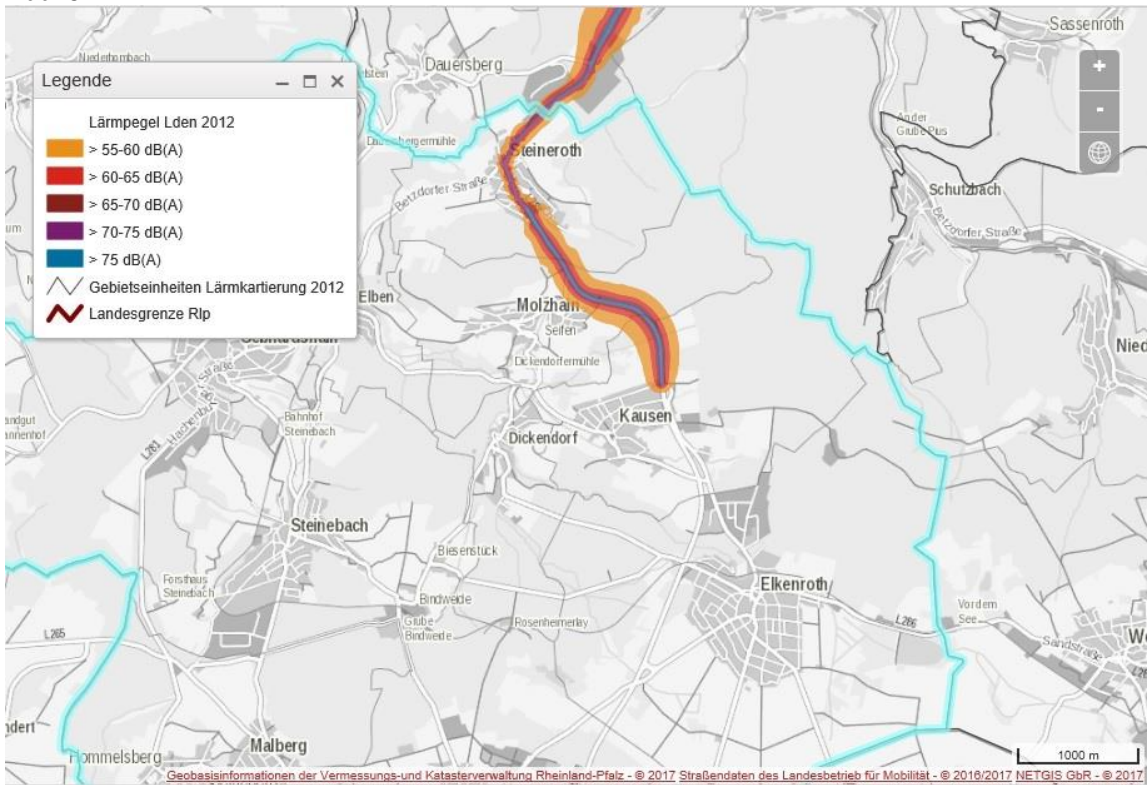
2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Abb. 4



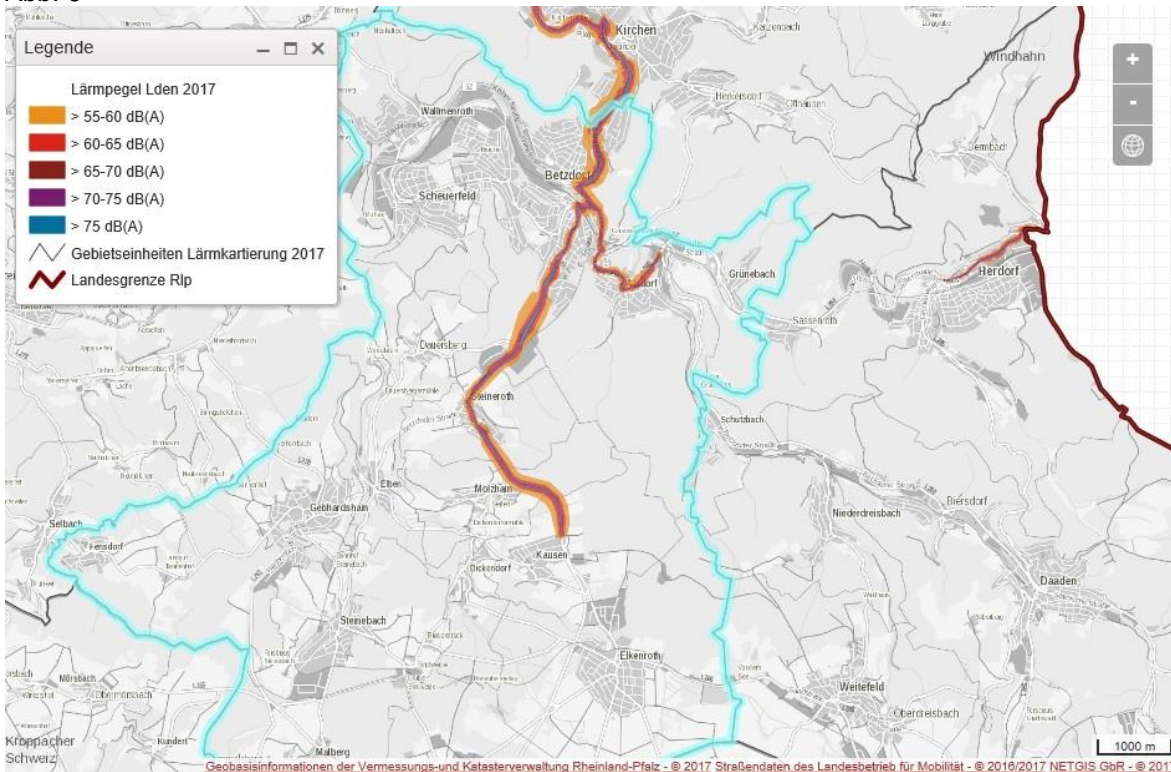
Lärmkartierung der Verbandsgemeinde Betzdorf aus dem Jahr 2012

Abb. 5



Lärmkartierung der Verbandsgemeinde Gebhardshain aus dem Jahr 2012

Abb. 6



Lärmkartierung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus dem Jahr 2017

Aufgrund der aktuelleren Kartensituation, in denen im Vergleich zur Kartierung 2012 jedoch die gleichen Hauptverkehrsstraßen kartiert wurden, wird die Kartierung 2017 zugrunde gelegt.

Im Gebiet der **Stadt Betzdorf** bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:
Steinerother Straße (L 288) durch die L 288

Zum Eisweiher durch die L 288

Amselweg durch die L 288

Elisabethstraße durch die L 288

Hellerstraße durch die L 288

Eisenbahnstraße durch die L 288

Kreuzlandstraße durch die L 288

Friedrichstraße (L 280) durch die L 280

Im Gebiet der **Ortsgemeinde Alsdorf** bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

Hauptstraße (L 280) durch die L 280

Schutzbacher Weg durch die L 280

Schützenstraße durch die L 280

Hölzerne Ecke durch die L 280

Weitefelder Garten durch die L 280

Austraße durch die L 280

Im Gebiet der **Ortsgemeinde Steineroth** bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

Zum Westerwald (L 288) durch die L 288

Vor der Steinert durch die L 288

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen grundsätzlich in allen oben genannten Bereichen vor. Dabei wurden alle Straßen aufgeführt, bei denen eine Betroffenheit von mindestens L_{DEN} 65 dB(A) bzw. L_{Night} 55 dB(A) vorliegt. Straßen mit einer Betroffenheit von maximal L_{DEN} 65 dB(A) bzw. L_{Night} 55 dB(A) wurden vernachlässigt, falls lediglich ein Haus betroffen ist bzw. zwei Häuser lediglich an der Front betroffen sind. Straßen ohne Betroffenheiten wurden nicht aufgeführt.

Die genannten Straßen, insbesondere jedoch die L 288 gelten als Hauptverbindungsstraße zwischen den Gemeinden des Westerwaldes zum Siegerland und umgekehrt. Straßenbaulastträger ist vorliegend das Land Rheinland-Pfalz.

Wegen der dichten Bebauung und der Tatsache, dass wenige Baulücken bestehen, sind kaum Maßnahmen möglich. Hinzu kommt die Planung des sog. Hellerkreisels der in den nächsten Jahren realisiert werden soll. Ob dies jedoch zu einer Entlastung der Anlieger an der L 288 führen wird, ist nicht absehbar. An der Verbesserungsbedürftigkeit der Situation entlang der L 280 und der L 288 ändern die o. g. Überlegungen insbesondere im Hinblick auf die hohen Belastungszahlen bei gesundheitsgefährdendem Lärm jedoch nichts. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen aufgrund der Betroffenheitsanalyse liegt auf der L 288, insbesondere im Bereich zwischen der Kettelerstraße und der Friedrichstraße in Betzdorf.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain wurden folgende lärm-mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum / Zeitrahmen	Maßnahme
1994 bis 2000	Lärmsanierungsmaßnahmen des LBM (L 288 Steinerother Straße, Elisabethstraße, Görresstraße, Kapellenweg, Kettelerstraße, Kreuzlandstraße, Zum Eisweiher – L 280 Friedrichstraße – alle Betzdorf; L 280 Hauptstraße, Alsdorf)
1999 bis heute	Verstärkung des ÖPNV an Wochenmarkttagen (DI und FR) sowie Einrichtung des sog. Marktexpresses.
2000 bis heute	Anschaffung von Geschwindigkeitsanzeigesystemen (davon eins stationär an der L 288), die auch zur Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit anhalten sollen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Folgende Maßnahmen sind für die nächsten 5 Jahre vorgesehen:

- 1.) Anordnung von beidseitig Tempo 30 im Bereich der Steinerother Straße (L 288) zwischen der Kettelerstraße und der Friedrichstraße (L 280), Betzdorf
- 2.) Anordnung von beidseitig Tempo 30 im Bereich der Hauptstraße (L 280) zwischen den Hausnummern 51 bis 73, Alsdorf.
- 3.) Anordnung von beidseitig Tempo 30 im Bereich der Straße Zum Westerwald (L 288) zwischen den Hausnummern 2 und 9, Steineroth
- 4.) Anschaffung weiterer Geschwindigkeitsanzeigesysteme (z. T. stationär), die auch zur Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit anhalten sollen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain und insbesondere die kartierten Streckenabschnitte befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Wanderwegen und Bereichen, die der Naherholung dienen. Es wurden darüber keine ruhigen Gebiete festgesetzt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Langfristiges Ziel ist eine Vermeidung dauerhaft hoher Lärmwerte. Dies umfasst insbesondere den Lärm über 65 dB(A) beim L_{DEN} und über 55 dB(A) beim L_{Night} . Dazu werden langfristig folgende Maßnahmen angestrebt: Umgehung der Ortsdurchfahrt Betzdorf durch Neubau einer Ortsumgehung. Eine Realisierung ist derzeit nicht konkretisierbar.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Durch die in 3.2 zu 1.), 2.) und 3.) geplanten Maßnahmen kommt es voraussichtlich zu einer Reduzierung des in 2.2 genannten Personenkreises. Dabei werden mindestens etwa 295 Personen um maximal etwa 3 dB(A) in zum Teil hoch belasteten Gegenden entlastet. Die Reduzierung der Maßnahme zu 4.) kann nicht beziffert werden.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Der Verbandsgemeinderat Betzdorf-Gebhardshain hat diesen Lärmaktionsplan am 29. November 2018 einstimmig beschlossen.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die in 3.2 zu 1.) bis 3.) genannten Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und aus verkehrssicherungsrechtlichen Gründen angeordnet. Die in 4.) genannte Maßnahme wird voraussichtlich im kommenden Haushaltsjahr beraten und ggf. beschlossen.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Die Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain fusionierten zum 1.1.2017 zur neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain. Die in Runde II und Runde III veröffentlichten Kartierungen und Betroffenheiten sind nahezu gleich!

Mit der Bearbeitung der Lärmaktionsplanung wurde im Oktober 2013 begonnen. Im Rahmen der zweiten Stufe zur Lärmaktionsplanung, die in beiden Gemeinden nicht zum Abschluss gebracht wurde, erfolgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit. In der Verbandsgemeinde Gebhardshain wurden die Lärmkarten und Betroffenheiten im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 11. Oktober 2013 offen gelegt. Der Bevölkerung wurde bis zum 30. November 2013 Gelegenheit gegeben, sich zu der Thematik zu äußern. Davon wurde nach Aktenlage kein Gebrauch gemacht.

In der Verbandsgemeinde Betzdorf veröffentlichte Lärmkarten und Betroffenheiten wurden zwischen Januar und Juni 2015 auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht. In dieser Zeit erfolgte zudem eine Offenlage der Pläne im Rathaus der Verbandsgemeinde sowie eine Veröffentlichung mit Hinweis im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Mit Schreiben vom 30. März 2015 wurden zudem 27 Träger öffentlicher Belange inklusive die zuständige Polizeiinspektion sowie der Straßenbaulastträger informiert und um Stellungnahmen gebeten. Am 5. März 2015 wurden Kartierung und Betroffenheiten dem Bau- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde vorgestellt, am 25. März 2015 erfolgte gleiches im Verbandsgemeinderat. Aufgrund der überwiegenden Betroffenheit in der Stadt Betzdorf wurde die Thematik nochmals im Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt am 16. April 2015 erörtert.

Die eingegangenen Vorschläge wurden verwaltungsintern begutachtet, weiter erörtert und abgewogen. Im Bau- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde am 26. November 2015 wurden die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit erörtert, woraus sich insgesamt 5 Vorschläge ergaben, die sich in den unter 3.2 genannten Punkten widerspiegeln. Ergänzt wurde die unter 3.) genannte und angeordnete Geschwindigkeitsreduzierung in Steineroth sowie die unter 4.) genannte potentielle Anschaffung von Geschwindigkeitsanzeigesystemen. 3 weitere Vorschläge wurden abgewogen und nicht weiter verfolgt.

Die Offenlage des Lärmaktionsplanes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erfolgte durch Hinweis auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom 5. bis 26. November 2018.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Straßenbaulast sowie den Lärmaktionsplan ergaben sich zahlreiche Probleme. Diese betrafen sowohl die unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Berechnungsgrundlagen (V_{BUS} und RLS 90) als auch die unterschiedliche Betrachtungsweise aufgrund der einzelnen Zuständigkeiten. Aufgrund dieser Problematik sowie der beschränkten Möglichkeiten in der Örtlichkeit ist ein effektives und schnelles Beheben der Lärmproblematik derzeit kaum möglich.

Eine Überarbeitung und Ergänzung erfährt der Lärmaktionsplan bei veränderter Sach- oder Rechtslage, spätestens jedoch im Jahre 2023.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind keine externen Kosten entstanden, da die Aufstellung in Eigenleistung der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgte.

Kosten für die Umsetzung: Die Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung erfolgte durch die Untere Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit anderen Behörden. Die Anschaffung und Installation der Verkehrszeichen erfolgte durch den Straßenbaulastträger. Die Kosten dafür können nicht benannt werden.

Die Kosten für die Anschaffung von zwei Geschwindigkeitsmesstafeln betragen zwischen 5000,- und 6000,- Euro. Auf zwei der drei kartierten Streckenabschnitte bestehen bereits Geschwindigkeitsanzeigesysteme.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Zu den Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne zählen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie Kosten-Nutzen-Analysen und andere finanzielle Informationen (Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse), falls diese verfügbar sind.

Umgebungslärm verursacht oberhalb von Lärmpegeln von $L_{Night} = 40$ dB(A) in der Nacht oder $L_{DEN} = 50$ dB(A) am Tag quantifizierbare und jährlich anfallende Lärmschadenskosten, z. B. als Gesundheitskosten und Immobilienwertverluste. Diese Kosten werden i.d.R. nicht vom Lärmverursacher getragen („externe Kosten“).

Für die Kosten-Nutzen-Analyse von Lärmschutzmaßnahmen sind Informationen verfügbar: Aus der Verknüpfung der Lärmbetroffenheit mit spezifischen Lärmschadenskosten ergeben sich Lärmschadenskosten. Die Lärmbetroffenheit und damit die Lärmschadenskosten können durch Lärmschutzmaßnahmen verringert werden. Die Abnahme der Lärmschadenskosten ergibt einen Nutzen, der den Kosten für die Lärmschutzmaßnahmen gegenüber zu stellen ist.

Die Betroffenheitsanalyse der Lärmkartierung enthält die Anzahl betroffener Anwohner pro Pegelklasse. Die Lärmschadenskosten pro Anwohner und Pegelklasse (Koeffizient) sind grundsätzlich aus Dosis-Kostenfunktionen für die Nacht oder den Tag

ableitbar. Die Lärmschadenskosten im Untersuchungsgebiet werden durch anschließende Summation über die betroffenen Anwohner berechnet.

Ausgehend vom 24h-Pegel L_{DEN} wurden Gesundheitskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für die verschiedenen Verkehrslärmarten ermittelt:

Lärmschadenskosten in der Verbandsgemeinde Betzdorf Gebhardshain - Euro pro Jahr	
L_{DEN} dB(A)	Straßenverkehr
> 55 ≤ 60	29.110 €
> 60 ≤ 65	37.994 €
> 65 ≤ 70	43.263 €
> 70 ≤ 75	37.808 €
> 75	3.630 €
Gesamt	151.805 €

Der so ermittelte Wert ist eine untere Abschätzung der Lärmschadenskosten, da z. B. Immobilienwertverluste unberücksichtigt bleiben.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.vg-bg.de/laermaktionsplan-der-verbands-gemeinde-betz-dorf-gebhardshain/>

Betzdorf, 4. Dezember 2018

gez. Bernd Brato
Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ¹ Bei der Lärmsanierung im Schienenverkehr werden gelten seit Veröffentlichung des Bundeshaushaltsgesetzes 2016 die gleichen Immissionsgrenzwerte wie an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes (siehe oben)		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ³	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

¹ Die Auslösewerte (früher Immissionsgrenzwerte) in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 für die Lärmsanierung wurden 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.05.2010 wurde dies auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

² Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), in der aktuell gültigen Fassung

³ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), in der aktuell gültigen Fassung